

# **Ortsgemeinde Raversbeuren**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Gültig ab: 31.12.2021

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 31.12.2021

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

## **der Ortsgemeinde Raversbeuren vom 15.12.2021**

Der Ortsgemeinderat von Raversbeuren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten .....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle .....	3
VI. Sonstige Leistungen.....	3

## § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Raversbeuren, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit


(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

56850 Raversbeuren, den 15.12.2021  
Ortsgemeinde Raversbeuren

  
Horst Möhringer  
(Ortsbürgermeister)

(Dienstsiegel)



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 80,00 Euro  |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                               | 80,00 Euro  |
| 3. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                               | 250,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesenurnengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Raversbeuren:

- Grabstellengebühr
- Pflegearbeiten des Rasens für die gesamte Ruhezeit

### II. Gemischte Grabstätten

Zubestattung einer Urne in eine bereits belegte

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| 1. Reihengrabstätte            | 80,00 Euro |
| 2. Urnenreihengrabstätte       | 80,00 Euro |
| 3. Wiesenurnenreihengrabstätte | 80,00 Euro |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| Aufbewahrung einer Leiche/Asche | 40,00 Euro |
|---------------------------------|------------|

### VI. Sonstige Leistungen

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Die Einebnung einer Grabstätte wird, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |         |
| 2. Pflege einer eingeebneten Grabstätte durch den Friedhofsträger bis zum Ablauf der Ruhezeit pro Jahr und Grabstelle  | 10,00 € |